



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
email: st4@bmvit.gv.at



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

GZ. BMVIT-171.304/0006-II/ST4/2008

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

Straße und Luft

An
alle Landeshauptmänner

Wien, am 22.12.2008

Betreff: Erlass zu den §§ 11 Abs. 4a und 22 FSG und § 19 FSG-GV

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt in der Beilage die Austauschseiten zu den im Betreff genannten Bestimmungen mit der Bitte um Weiterleitung an die mit der Vollziehung des Führerscheingesetzes betrauten Behörden.

Die neuen Erlässe enthalten die Aufhebung der Vorgaben für die Gestaltung der Listen über die ermächtigten verkehrspsychologischen Stellen (§ 19 FSG-Gesundheitsverordnung), eine Klarstellung hinsichtlich der Reprobationsfristen bei der praktischen Prüfung für die Grundqualifikation (§ 11 Abs. 4a FSG) sowie die Handhabung der Ausdehnung der Lenkberechtigung auf die Klasse C+E nach Umschreibung der Heereslenkberechtigung für die Klasse „CM“ auf eine zivile Lenkberechtigung.

Beilagen

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Mag. Wolfgang Schubert

Tel.: +43 (1) 71162 65 5529

Fax: +43 (1) 71162 65 5073

e-mail: wolfgang.schubert@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt

info@bmvit.gv.at

www.bmvit.gv.at

Dynamik mit Verantwortung

Zu Abs. 4a:

Zur Berechnung der Prüfungsgebühr von 100 Euro gemäß § 15 Abs. 1 Z 4 der Fahrprüfungsverordnung für die mit der Grundqualifikation kombinierten Fahrprüfung wird Folgendes klargestellt:

Fällt der Kandidat beim ersten Teil der Fahrprüfung (der sowohl für den Erwerb der Lenkberechtigung als auch als erster Teil für den Erwerb der Grundqualifikation gilt) durch, so ist jedenfalls der Anteil für den Erwerb der Lenkberechtigung (d.h. 50 Euro) zu entrichten. Hinsichtlich der Gebühr für den Teil der Grundqualifikationsprüfung hat die 50 % Regelung des § 15 Abs. 2 der Fahrprüfungsverordnung zur Anwendung zu kommen. Der Kandidat hat daher in solchen Fällen 75 Euro an Prüfgebühren zu entrichten.

Der derzeit diesbezüglich nicht eindeutige Wortlaut des § 15 Abs. 2 FSG-PV wird im Rahmen der nächsten Novelle zur Fahrprüfungsverordnung ergänzt werden.

Weiters werden folgende Punkte klargestellt:

Die Missachtung der Vorschriften über die Grundqualifikation (dh. gewerbliches Lenken von Omnibussen oder ab 10. September 2009 auch von LKW) ohne Erwerb der Grundqualifikation, obwohl dies aufgrund des Erteilungsdatums der Lenkberechtigung vorgeschrieben wäre, bzw. bei Nichtabsolvierung der vorgeschriebenen Weiterbildung – d.h. Code 95 ist abgelaufen) stellt keine Übertretung des FSG dar und ist demnach weder gemäß § 1 Abs. 3 FSG noch gemäß § 37 Abs. 1 FSG zu bestrafen. Eine Strafbarkeit ergibt sich nur aus den gewerberechtlichen Vorschriften. Auch die Setzung von Zwangsmaßnahmen ist in beiden Fällen (einerseits wenn überhaupt keine Grundqualifikation bzw. Weiterbildung vorhanden ist und andererseits wenn nur Code 95 nicht eingetragen wurde) aufgrund des FSG nicht zulässig.

Fristberechnung bei der Eintragung des Codes 95: Es ist zulässig, dass die Absolvierung der Weiterbildung über den fünfjährigen Zeitraum verteilt wird. Es gibt somit keine Regelung, nach der die Weiterbildung erst knapp vor Fristablauf absolviert oder zumindest abgeschlossen werden dürfte. Demnach ist es möglich, dass die Weiterbildung schon mehrere Monate vor dem Ablauf der Frist abgeschlossen wird. Daher ist die im Führerschein nach Code 95 einzutragende fünfjährige Frist

- bei den nach Inkrafttreten der neuen Regelungen erteilten Lenkberechtigungen stets ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Lenkberechtigung und
- bei den früher erteilten Lenkberechtigungen stets ab dem Inkrafttreten der gesetzlichen Verpflichtung zur Absolvierung der Weiterbildung zu berechnen (d.h. für Klasse D ist im Jahr 2013 die Frist 10.9.2018 und für die Klasse C im Jahr 2014 die Frist 10.9.2019 einzutragen – auch wenn die Absolvierung der Weiterbildung schon zu einem früheren Zeitpunkt innerhalb der letzten 5-jährigen Periode bestätigt worden ist). Ein Abstellen auf den Zeitpunkt der Bestätigung der Absolvierung der Weiterbildung könnte zum „Verlust“ der Frist von vielen Monaten, ja sogar einigen Jahren führen.

Da es sich bei Code 95 um einen Code handelt, der für einzelne Klassen Gültigkeit hat, ist dieser Code verpflichtend in Spalte 12 neben der jeweiligen Lenkberechtigungsklasse einzutragen. Eine Eintragung dieses Codes in den Zeilen am unteren Ende des Führerscheines ist nicht zulässig, da dort nur Codes eingetragen werden dürfen, die für alle Klassen gültig sind. Aufgrund einer Erweiterung des Platzangebotes

in Spalte 12 des Führerscheines wird es möglich sein, zusätzlich zum Code 95 auch noch einen Code für Brille oder dergleichen (z.B 01.01) einzutragen.

Mit der 7. Novelle zur FSG-Durchführungsverordnung werden auch neue Führerschein-Antragsformulare geschaffen, die die neuen Antragsmöglichkeiten im Hinblick auf die kombinierten Prüfungen gemäß § 11 Abs. 4a FSG enthalten.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal deutlich klargestellt, dass es sich **bei den neuen Antragsarten von C1 95, C 95 und D 95 um keine eigenständigen Lenkberechtigungsklassen handelt**, sondern dass diese Antragsmöglichkeiten im Formular und im Führerscheinregister nur geschaffen werden, um die Administrierbarkeit der kombinierten praktischen Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 4a zu erleichtern.

Es spricht jedoch nichts dagegen, dass noch vorhandene Formulare, die diese neuen Antragsarten noch nicht enthalten, aufgebraucht werden.

Zu der Einhebung der Gebühren wird klargestellt, dass für jede Eintragung des Codes 95 die Gebühr von 45,60 Euro gemäß Tarifpost 16 Abs. 1 Z 6 Gebührengesetz einzuheben ist. Eine Änderung des FSG, die eine Gebührenbefreiung für die Eintragung dieses Codes vorsieht und nur die Kostenersatzpflicht für den Scheckkartenführerschein vorschreibt, wurde bereits vorbereitet, konnte jedoch vom Parlament nicht mehr beschlossen werden. Bis zur Schaffung einer diesbezüglichen Regelung im FSG gelten somit unterschiedliche gebührenrechtliche Regelungen für die Fristverlängerung wegen eines ärztlichen Gutachtens einerseits und der Eintragung des Codes 95 andererseits. Personen die gleichzeitig die Fristverlängerung gemäß § 20 Abs. 4 (bzw. § 21 Abs. 2) FSG und die Eintragung des Codes 95 vornehmen lassen wollen, haben lediglich einmalig die Gebühr von 45,60 Euro zu entrichten.

Reprobationsfrist FSG-GWB:

In § 9 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer (GWB) ist eine Reprobationsfrist von sechs Wochen vorgesehen, die erheblich von der zweiwöchigen Frist des § 11 Abs. 6 FSG abweicht.

Dazu wird klargestellt, dass in allen Fällen, in denen eine praktische Prüfung aufgrund des § 11 Abs. 4a FSG im Wege des Führerscheinregisters abgewickelt wird, die zweiwöchige Reprobationsfrist des Führerscheingesetzes zur Anwendung zu kommen hat.

Diese Fälle bewegen sich im Regime des Führerscheingesetzes und es sind daher auch die FSG-Fristen maßgeblich. Solche gemäß § 11 Abs. 4a FSG abgelegte Prüfungen werden gemäß § 11 Abs. 5 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung-Berufskraftfahrer (GWB) angerechnet bzw. ersetzen die praktische Fahrprüfung gemäß § 7 Abs. 3 GWB.

Wird die praktische Fahrprüfung aber nach § 7 Abs. 3 GWB abgelegt, so gelten im Falle des Nichtbestehens die längeren Fristen gemäß § 9 GWB.

zu Abs. 7:

I. zivile Lenkberechtigung

Umschreibung einer Heereslenkberechtigung in eine zivile Lenkberechtigung (siehe Anordnungen III zu § 8 Abs. 1)

II. Heereslenkberechtigung für die Klassen CM, CS und CT

Die Heereslenkberechtigung für die Klasse C wird gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 der Heereslenkberechtigungsverordnung in drei verschiedenen Varianten CM, CS und CT ausgestellt.

Die Klasse CM ist beschränkt auf Kraftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 12 000 kg und einem Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 300 kg. Diese Beschränkung hat jedoch ausschließlich heeresinterne Gründe (es gibt beim Bundesheer keine „normalen“ Lastkraftwagen mit einer höheren zulässigen Gesamtmasse) und beruht nicht auf einer eingeschränkten Ausbildung oder Prüfung. Die Ausbildung und Prüfung für die Klasse CM umfasst sämtliche Inhalte, die auch im Rahmen der zivilen Lenkberechtigung für die Klasse C zu absolvieren sind.

Von der Klasse CS sind ausschließlich Spezialkraftfahrzeuge des Bundesheeres erfasst, für die eine über die „normale“ Ausbildung für die Klasse C oder CM hinausgehende Zusatzausbildung erforderlich ist. Gleiches gilt für die Klasse CT.

Aus diesem Grund wird auch seitens der Militärbehörden für Besitzer einer Heereslenkberechtigung für die Klasse CM zutreffenderweise der Besitz der (vollen) Klasse C bestätigt. Von der zivilen Führerscheinbehörde ist diesfalls eine unbeschränkte Lenkberechtigung für die Klasse C zu erteilen.

Weiters wird klargestellt, dass für eine Heereslenkberechtigung für die Klasse CM jedoch keine unbeschränkte zivile Lenkberechtigung für die Klasse C+E oder die Unterklasse C1+E erteilt werden darf.

Die heeresinterne Ausbildung für die Klasse CM umfasst keine volle Ausbildung für andere als leichte Anhänger, womit die Einschränkung auf Anhänger bis zu einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 300 kg auch im Falle der Umschreibung in eine zivile Lenkberechtigung für die Klasse C aufrechtzuerhalten ist. Wird in einem solchen Fall auch die zivile Klasse B+E erteilt, so ist jedoch keine derartige Einschränkung (auf 2 300 kg) vorzunehmen, da in diesem Berechtigungsumfang ohnehin bereits die meisten Fahrzeugkombinationen für die Klasse B+E abgedeckt sind.

Nicht ausdrücklich geregelt ist der Fall, dass ein Führerscheinbesitzer mit einer auf 2 300 kg beschränkten Lenkberechtigung für die Klasse C+E, diese auf eine unbeschränkte zivile Lenkberechtigung für die Klasse C+E erweitern möchte. Da der Betreffende ja bereits im Besitz einer (eingeschränkten) Lenkberechtigung für die Klasse C+E ist, ist es nicht sachgerecht, für diese Ausdehnung eine Fahrschulaausbildung sowie die theoretische und praktische Fahrprüfung zu fordern. Da die rechtliche Situation viel eher mit der

Wiedererteilung gemäß § 10 Abs. 4 FSG zu vergleichen ist, ist es sachgerecht, in solchen Fällen die Lenkberechtigung für die zivile Klasse C+E nach Ablegung einer praktischen Fahrprüfung zu erteilen.

Zu § 19 FSG-GV:

Mit Erlass vom 25.7.2000 (GZ. 170.606/15-II/B/7/00) wurden in dessen Punkt 2 grundlegende Regelungen für die Erstellung von Listen der verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen vorgegeben (nicht alphabetisch oder nach dem Zeitpunkt der Ermächtigung, sondern möglichst willkürliche Reihung, die in bestimmten Zeitabständen auch zu ändern ist). Grund dafür war der allgemeine Wunsch eine möglichst gerechte und gleichmäßige Behandlung aller Bewerber am Markt sicherzustellen und ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile weitgehend auszuschließen.

Wie die Erfahrung aber zeigt, hat sich die Situation in dieser Frage keineswegs beruhigt, sondern in letzter Zeit haben sich die damit verbundenen Probleme sogar stark verschärft.

In letzter Zeit haben verschiedene neu gegründete Einrichtungen um Ermächtigung angesucht. Bei diesen neu gegründeten Einrichtungen sind z.T. die Geschäftsführer, die eingesetzten Verkehrspsychologen und die verwendeten Handbücher ident mit denjenigen bereits ermächtigter Einrichtungen.

Dem Vernehmen nach soll dadurch eine stärkere Präsenz auf den „Listen“ erreicht werden, um sich dadurch Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.

Um diesen Trend nicht noch zu unterstützen und im Hinblick darauf, dass die führerscheinrechtlichen Bestimmungen die Führung von Listen über die ermächtigten Einrichtungen nicht vorsehen, wird daher Punkt 2 des oben genannten Erlasses aufgehoben.

Es besteht für die Behörden somit keine Notwendigkeit mehr, Listen über die ermächtigten verkehrspsychologischen Einrichtungen zu führen.